



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 24, Nummer 16, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 1. August 2014

Woche 31



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint 14-täglich in den ungeraden Wochen jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,

Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion 4 89-1 55

Einzel Exemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 63,70 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

- Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen Seite 2

- Amtsblatt Guben:**
- Bekanntmachung Seite 2
- Interessenbekundung: Verpachtung von Dachflächen Seite 2
- Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg und des Ortsbeirates im Ortsteil Groß Breesen am 14. September 2014 Seite 2
- Abschlussbericht zur Sozialberichterstattung liegt vor Seite 4
- Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben Seite 4

- Amtsblatt Schenkendöbern:**
- Bekanntmachung Seite 4
- Bekanntmachung der Wahlbehörde Schenkendöbern über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg und der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Atterwasch und Sembten am 14. September 2014 Seite 4
- Wahlbekanntmachung zur Wahl des Ortsbeirates im OT Grano am 09. November 2014 Seite 6

- Mitteilung der Jagdgenossenschaft Coschen: Jagdverpachtung Seite 8

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

Nach § 33 Abs. 1 - 5 des Brandenburgischen Meldegesetzes vom 17. Januar 2006 (BbgMeldeG) darf die Meldebehörde Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Brandenburg sowie im Zusammenhang mit Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten zum Zwecke der Wahlwerbung aus dem Melderegister Auskunft über Gruppen von Wahlberechtigten erteilen.

Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden dürfen Auskünfte den Vertretern nach § 2 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes vom 14. April 1993 (GVBL. I S. 94), Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen erteilt werden.

Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten nach den Absätzen 1 bis 5 des § 33 zu widersprechen.

Der Antrag zur Einrichtung einer Übermittlungssperre kann zu den Sprechzeiten Montag bis Freitag jeweils von 8 bis 18 Uhr und Samstag von 9 bis 12 Uhr im Service-Center der Stadtverwaltung Guben gestellt werden.

Ein formloser schriftlicher Antrag ist unter der Anschrift, Stadtverwaltung Guben, Service-Center, Gasstraße 4 in 03172 Guben möglich.

Einwohner der Gemeinde Schenkendöbern stellen bei Bedarf diesen Antrag zu den Sprechzeiten im Meldewesen der Gemeinde Schenkendöbern.

Stadt Guben

Gemeinde Schenkendöbern

I. Stadt Guben

Bekanntmachung

Die Wahl von Herrn Klaus-Dieter Hübner in die Stadtverordnetenversammlung Guben gilt gem. § 51 Abs. 2 S. 2 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) mit Wirkung vom 20. Juni 2014 als abgelehnt.

Gemäß § 60 Abs. 6 BbgKWahlG hat der Wahlausschuss auf seiner Sitzung am 20. Juni 2014

Herr René Schade

Rosa-Luxemburg-Straße 50b

03172 Guben

als Ersatzperson festgestellt.



Fred Mahro

Wahlleiter

Der Wahlleiter der Stadt Guben

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg und des Ortsbeirates im Ortsteil Groß Breesen am 14. September 2014

- Die Wählerverzeichnisse für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg für die Wahlbezirke der Stadt Guben liegen in der Zeit vom **18. August bis 22. August 2014** während der allgemeinen Öffnungszeiten Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Service Center der Stadt Guben, Gasstraße 4 zur Einsichtnahme aus. Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Groß Breesen wird in der Zeit vom **25. August 2014 bis 29. August 2014** während der allgemeinen Öffnungszeiten Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Service Center der Stadt Guben, Gasstraße 4 zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Der Zugang zum Service Center der Stadt Guben ist barrierefrei.
- Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im jeweiligen Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Bürger während des in Nr. 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung anderer besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 32b Absatz 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist. **Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**
- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum 30. August 2014 einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses zur **Landtagswahl** stellen. Der Einspruch ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bei der Stadt Guben, Service Center, Gasstraße 4, 03172 Guben einzulegen.

Interessenbekundung: Verpachtung von Dachflächen

Die Stadt Guben beabsichtigt die Dachflächen (Flachdächer) der Corona-Schröter-Grundschule (ca. 1.400,00 qm) und der Europaschule Haus 2 inkl. Verbinder und Aula (ca. 1.200,00 qm) für die Errichtung einer Photovoltaikanlage über einen Gestattungsvertrag zu verpachten.

Das Dach der Europaschule wird im Herbst dieses Jahres saniert, bei der Corona-Schröter-Grundschule erfolgt eine Dachenerweiterung aufgrund eines Anbaues Ende des Jahres 2014.

Interessenbekundungen richten Sie bitte bis zum 22. August 2014 an die

Stadtverwaltung Guben

Fachbereich VI

Gasstraße 4

03172 Guben.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Wander unter der Tel-Nr.: 03561 6871-1631 und unter der E-Mail-Adresse wander.s@guben.de zur Verfügung.

Stadt Guben

Fachbereich VI

- Hiervon abweichend sind Einsprüche, die die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Eintragungen in das Wählerverzeichnis für die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Groß Breesen bemängeln, nur spätestens bis zum 29. August 2014 möglich.
4. Wahlberechtigte, die in dem/den Wählerverzeichnis/sen eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17. August 2014 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch bei der Stadt Guben, Service Center, Gasstraße 4, 03172 Guben gegen das/die Wählerverzeichnis/se einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Der Einspruch kann die Aufnahme einer neuen Eintragung oder Streichung oder Berichtigung einer vorhandenen Eintragung zum Gegenstand haben. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das/die Wählerverzeichnis/se eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
 5. Wer einen Wahlschein für die Landtagswahl hat, kann an dieser Wahl im Wahlkreis 41 durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Dem Wahlkreis 41 gehören an: Stadt Forst, Stadt Guben sowie die Gemeinde Schenkendöbern und das Amt Peitz. Wer einen Wahlschein für die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Groß Breesen hat, kann an der Wahl in dem Wahlbezirk des Wahlgebiets oder durch Briefwahl teilnehmen.
 6. Erteilung von Wahlscheinen
 - 6.1. Einen Wahlschein für die **Landtagswahl** erhält auf Antrag
 - 6.1.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - 6.1.2 eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder der Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes entstanden ist,
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.
 - 6.2. Einen Wahlschein für die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Groß Breesen erhält auf Antrag
 - 6.2.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - 6.2.2 eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung entstanden ist oder
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.
- Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der/die beantragte/n Wahlschein/e nicht zugegangen ist/sind, kann ihm bis 15 Uhr am Wahltag (14. September 2014) ein neuer Wahlschein erteilt werden.
- 6.3. Wahlschein/e (einschließlich der Briefwahlunterlagen) können von den in dem/den Wählerverzeichnis/sen eingetragenen Wahlberechtigten ab 22. August 2014 bis zum 12. September 2014, 18:00 Uhr im Service Center der Stadt Guben, Gasstraße 4 durch persönliche Vorsprache oder schriftlich beim Service Center der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben zu den unter Pkt. 1 genannten Dienststunden beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Die Beantragung eines Wahlscheines ist auch per Online-Antrag unter www.guben.de unter Angabe des Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und der Wohnanschrift möglich. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Im Falle nachweislicher plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokals nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15:00 Uhr am Wahltag gestellt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 6.1.2, Buchstabe a bis c bzw. 6.2.2, Buchstabe a bis c angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen noch bis 15:00 Uhr am Wahltag stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.
 - 6.4. Mit dem weißen Wahlschein **für die Landtagswahl** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl
 - einen amtlichen weißen Stimmzettel des Landtagswahlkreises,
 - einen amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten** Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
 Mit dem grünen Wahlschein **für die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Groß Breesen** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl
 - einen amtlichen grünen Stimmzettel für die Wahl des Ortsbeirates,
 - einen amtlichen **rosa** Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **grünen** Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
 Bei der Briefwahl muss der Wähler den/die Wahlbrief/e mit dem/den Stimmzettel/n und dem/den Wahlschein/en so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der/die Wahlbrief/e dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Für die Landtagswahl und für die Ortsbeiratswahl sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden oder bei der jeweils angegebenen Stelle abzugeben!

Der/Die Wahlbrief/e wird/werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Verfahrensregeln für die Briefwahl

- Der/Die Stimmzettel ist/sind persönlich und unbeobachtet zu kennzeichnen.
- Den/Die gekennzeichneten Stimmzettel unbeobachtet in den/die Stimmzettelumschlag/ Stimmzettelumschläge legen und den/die Stimmzettelumschlag/ Stimmzettelumschläge dann verschließen.
- Die auf dem/den Wahlschein/en vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreiben.
- Den/Die verschlossenen Stimmzettelumschlag/ Stimmzettelumschläge und den/die unterschriebenen Wahlschein/e in den/die Wahlbriefumschlag/ Wahlbriefumschläge legen.
- Den/Die Wahlbriefumschlag/Wahlbriefumschläge verschlossen an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift versenden; er/sie kann/können dort auch abgegeben werden.

Eine wahlberechtigte Person, die nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Stimmabgabe bedarf, bestimmt eine Person seines Vertrauens (Hilfsperson), deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der wahlberechtigten Person zu beschränken. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung dessen verpflichtet, was sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erfahren hat.

Guben, 1. August 2014



Fred Mahro
Wahlleiter

Abschlussbericht zur Sozialberichterstattung liegt vor

Auf der Internet-Seite der Stadt Guben, www.guben.de, kann jetzt der Abschlussbericht zur Sozialberichterstattung eingesehen werden. Er enthält Handlungsempfehlungen für die Stadt Guben, die für die Diskussion zwischen Politik, Stadtverwaltung und allen weiteren wichtigen Akteuren über zukünftige Maßnahmen und deren Umsetzung als Grundlage dienen werden.

Die demografische Entwicklung in der Stadt Guben und die daraus resultierende Notwendigkeit eines ganzheitlichen Stadtumbaus erfordern eine Koordination aller relevanten Strukturen. Ein Instrument mit dieser Funktion ist das „Integrierte Stadtentwicklungskonzept“ (INSEK). Dem damit einhergehenden Funktionsverlust versucht der Stadtumbau auf der Grundlage eines städtebaulichen Entwicklungskonzepts entgegen zu wirken.

Ein Bestandteil dieser Gesamtstrategie ist die Sozialberichterstattung. Sie dient als qualifizierte Datengrundlage für die Vorbereitung von Entscheidungen im Rahmen des Stadtumbaus. Zum optimalen Einsatz öffentlicher und privater Finanzmittel ist die Identifizierung von besonderen Bedarfsgruppen und deren Interessen in ausgewählten Sozialräumen ein wichtiges Entscheidungskriterium.

Die Stadt Guben hat im Jahr 2012 die „Ergänzung und Fortschreibung der kleinräumigen lebenslagenbezogenen kommunalen Sozialberichterstattung“ ausgeschrieben. Im Ergebnis des Ausschreibungsverfahrens haben sich die zuständigen Gremien der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben dazu entschieden, die Justus-Liebig-Universität Gießen unter der Federführung von Frau Prof. Dr. Meier-Gräwe mit dieser Aufgabe zu betrauen. Im Zeitraum vom 1. März 2013 bis zum 31. März 2014 wurden Daten aus unterschiedlichen Bereichen erfasst, aufbereitet und analysiert.

Die Stadt Guben bedankt sich bei allen Personen und Institutionen, die an der Entstehung des Berichts beteiligt waren. Für Rückfragen oder Anmerkungen zum Bericht steht Stefan Müller vom Fachbereich IV der Stadtverwaltung Guben zur Verfügung.

E-Mail: mueller.st@guben.de Telefon: 03561 6871-1401

Fachbereich IV
Stadt Guben

Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben

(Stand bei Redaktionsschluss)

6. August 2014

16 Uhr Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Vergabe
Rathaus, Zi. 236

13. August 2014

16 Uhr Sitzung des Ausschusses für Soziales/Bildung/Jugend/Kultur
Rathaus, Zi. 236

14. August 2014

16 Uhr Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft/Stadtentwicklung/Bauen/Wohnen,
Zi. 236

Alle interessierten Bürger sind dazu herzlich eingeladen!

II. Gemeinde Schenkendöbern

Bekanntmachung

Aufgrund von umfangreichen **Sanierungsarbeiten im Verwaltungsgebäude** der Gemeinde Schenkendöbern bleibt die **Gemeindeverwaltung** am

Freitag, dem 08.08.2014
geschlossen

gez.
Peter Jeschke
Bürgermeister

Bekanntmachung der Wahlbehörde Schenkendöbern

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg und der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Atterwasch und Sembten

am 14. September 2014

- Die Wählerverzeichnisse für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg können in der Zeit vom 18. August bis 22. August 2014

- und für die Wahl der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Atterwasch und Sembten in der Zeit vom 25. August bis 29. August 2014 zu nachfolgenden Zeiten
- | | |
|------------|----------------------------|
| Montag | von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr |
| Dienstag | von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr |
| Mittwoch | von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr |
| Donnerstag | von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr |
| Freitag | von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr |
- in der Gemeinde Schenkendöbern, Einwohnermeldeamt, Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern eingesehen werden. Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im jeweiligen Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen, sowie das/die Wählerverzeichnis/se einzusehen, sofern sie Tatsachen glaubhaft macht, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der/des Wählerverzeichnisse/s ergeben kann. Ein Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 32b Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist. Das/Die Wählerverzeichnis/se wird/werden im automatisierten Verfahren geführt.
- Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum 30. August 2014, einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses zur **Landtagswahl** stellen. Der Einspruch ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bei der Gemeinde Schenkendöbern, Einwohnermeldeamt, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, einzulegen. Hiervon abweichend sind Einsprüche, die die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Eintragungen für die Wahl der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Atterwasch und Sembten bemängeln, nur bis zum 29. August 2014 möglich.
 3. Wahlberechtigte, die in dem/den Wählerverzeichnis/sen eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17. August 2014 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber der Auffassung ist, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das/die Wählerverzeichnis/se einlegen, damit seine Wahlberechtigung geprüft werden kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das/die Wählerverzeichnis/se eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
 4. Wer einen Wahlschein für die Landtagswahl hat, kann an dieser Wahl im Wahlkreis 41 durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Dem Wahlkreis 41 gehören an: Stadt Forst, Stadt Guben sowie die Gemeinde Schenkendöbern und das Amt Peitz.
Wer einen Wahlschein für die Wahl der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Atterwasch und Sembten hat, kann an der Wahl in dem Wahlbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.
 - 4.1. Einen Wahlschein für die **Landtagswahl** erhält auf Antrag
 - 4.1.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 4.1.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder der Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes entstanden ist, wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.
 - 4.2. Einen Wahlschein für die Wahl der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Atterwasch und Sembten erhält auf Antrag
 - 4.2.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 4.2.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung entstanden ist oder
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der/die beantragte/n Wahlschein/e nicht zugegangen ist/sind, kann ihm bis 15 Uhr am Wahltag (14. September 2014) ein neuer Wahlschein erteilt werden.

 - 4.3. Der/die Wahlschein/e (einschließlich der Briefwahlunterlagen) kann/können von den in dem/den Wählerverzeichnis/sen eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 12. September 2014 bis 18:00 Uhr bei der Wahlbehörde der Gemeinde Schenkendöbern durch persönliche Vorsprache oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Die Beantragung eines Wahlscheines ist auch per Online-Antrag unter www.schenkendoebern.de möglich. Der Antragsteller muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und seine Wohnanschrift angeben.
Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.
Im Falle nachweislicher plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokals nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
 - 4.4. Mit dem weißen Wahlschein **für die Landtagswahl** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl
 - einen amtlichen weißen Stimmzettel des Landtagswahlkreises,
 - einen amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem grünen Wahlschein **für die Wahl der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Atterwasch und Sembten** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl

 - einen amtlichen grünen Stimmzettel für die Wahl des Ortsbeirates,
 - einen amtlichen **rosa** Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen grünen Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

4.5. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den/die Wahlbrief/e mit dem/den Stimmzettel/n und dem/den Wahlschein/en so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der/die Wahlbrief/e dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht/eingehen.

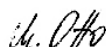
Für die Landtagswahl und für die Wahl der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Atterwasch und Sembten sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden oder bei der jeweils angegebenen Stelle abzugeben!

Verfahrensregeln für die Briefwahl

- a. Der/Die Stimmzettel ist/sind persönlich und unbeobachtet zu kennzeichnen.
- b. Den/Die gekennzeichneten Stimmzettel unbeobachtet in den/die Stimmzettelumschlag/Stimmzettelumschläge legen und den/die Stimmzettelumschlag/Stimmzettelumschläge dann verschließen.
- c. Die auf dem/den Wahlschein/en vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreiben.
- d. Den/Die verschlossenen Stimmzettelumschlag/Stimmzettelumschläge und den/die unterschriebenen Wahlschein/e in den/die Wahlbriefumschlag/Wahlbriefumschläge legen.
- e. Den/Die Wahlbriefumschlag/Wahlbriefumschläge verschlossen an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift versenden; er/sie kann/können dort auch abgegeben werden.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Schenkendöbern, 01.08.2014



Monika Otto
Wahlleiterin

Wahlbekanntmachung zur Wahl des Ortsbeirates im OT Grano am 09. November 2014

Gemäß § 26 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) in Verbindung mit

§ 31 Abs. 2 und 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) ergeht folgende Bekanntmachung:

- I. Die Wahl findet am Sonntag, dem 09. November 2014 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.
- II. Mit der Festsetzung des oben genannten Wahltermins werden die Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber aufgefordert, rechtzeitig ihre Wahlvorschläge einzureichen.

Ergänzend wird hierzu auf Folgendes verwiesen:

A. Wahlvorschlagsrecht, Einreichungsfrist, zu wählende Vertreter und Anzahl und Abgrenzung der Wahlkreise

Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 27 Abs. 1 und 82a Abs. 1 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen **auch** gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen (§ 32 Abs. 1 Satz 1 und

82a Abs. 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).

1. Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen gemäß § 27 Abs. 2 BbgKWahlG spätestens bis zum

04. September 2014, 12:00 Uhr beim zuständigen Wahlleiter

für die Gemeinde Schenkendöbern Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern schriftlich eingereicht werden.

2. Die Anzahl der zu wählenden Vertreter richtet sich nach § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Schenkendöbern vom 29.09.2009.

Im Ortsteil Grano sind 3 Vertreter zu wählen.

3. Der Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe darf mehrere Wahlbewerber enthalten. Die Zahl der auf einem Wahlvorschlag enthaltenen Bewerber richtet sich nach der Zahl der zu wählenden Vertreter.

Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **4** Bewerber enthalten.

4. Für die Wahl des Ortsbeirates ist das Gebiet des Ortsteiles der Wahlkreis.

B. Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge müssen enthalten:
 - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers, in erkennbarer Reihenfolge,

- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigung oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.

Gemäß § 35 Abs. 1 BbgKWahlV besteht für Listenvereinigungen eine besondere Anzeigepflicht. Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem zuständigen Wahlleiter spätestens am 04. September 2014, 12:00 Uhr anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss Beteiligten muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, unterzeichnet sein.

Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen. Listenvereinigungen schließen einen eigenständigen Wahlvorschlag aller Beteiligten aus.

- e) den Namen des Wahlgebietes und bei wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen auch die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin / eines Einzelbewerbers** (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstabe a) und e) bezeichneten Angaben enthalten.

1. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telefonnummer der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch die/der Bewerber/-in benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
2. **Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, unterzeichnet sein.
Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss in jedem Fall vom Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen.
Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppe unterzeichnet sein.
Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin / eines Einzelbewerbers** muss von dieser/diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
3. Die/Der Bewerber/-in auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag an der Wahl teilnimmt (§ 28 Abs. 4 BbgKWahlG). Jede/Jeder Bewerber/-in darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein.

C. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber/-in

1. Die Benennung als Bewerber/-in auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
 - a) Die/Der **Bewerber/-in muss** gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG **wählbar sein**.
 - b) Die/Der **Bewerber/-in muss durch eine Nominationsversammlung** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein**.
 - c) Die/Der **Bewerber/-in muss** ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die in Buchstaben a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für die Einzelbewerber.
2. **Zur Wählbarkeit**
 - 2.1 **Wählbarkeit von Deutschen und Unionsbürgern**
Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen nach § 8 BbgKWahlG, die am Wahltag seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
Nicht wählbar ist ein Deutscher, der nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
Nicht wählbar ist ein Unionsbürger, der nach § 11 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt und infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.
 - 2.2 Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter eine Bescheinigung der Wahlbehörde einzureichen, dass die/der vorgeschlagene Bewerber/-in wählbar ist.
Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mit der Wählbarkeitsbescheinigung **zusätzlich eine Versicherung an Eidesstatt** über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von

der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

3. Zur Nomination gemäß § 33 BbgKWahlG
 - 3.1 **Die/der Bewerber/-in einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in einer Versammlung von dem zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
 - 3.2 **Die/der Bewerber/-in einer Wählergruppe** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
 - 3.3 **Die/der Bewerber/-in einer Listenvereinigung** muss in **gemeinsamer** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
 - 3.4 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** anzufertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der geheimen Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers hervorgehen (§ 33 Abs. 6 Satz 1 und 2 BbgKWahlG).
- Die Niederschrift ist mindestens vor der/dem Leiter/-in der Versammlung sowie von zwei weiteren Teilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben. Hierbei haben sie gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in **geheimer** Abstimmung erfolgt ist. (§ 33 Abs. 5 Satz 3 bis 5 BbgKWahlG).
4. Für die Bestimmung des Bewerbers für den Ortsbeirat sind die Bestimmungen des § 82f BbgKWahlG anzuwenden.

D. Unterstützungsunterschriften

1. Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften (§ 28a Abs. 7 BbgKWahlG)
 - 1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags im Deutschen Bundestag oder im Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag durch mindestens einen Vertreter oder in der Gemeindevertretung durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften, befreit.
 - 1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags im Kreistag durch mindestens einen Vertreter oder in der Gemeindevertretung durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
 - 1.3 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung angehören und ihren Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlags erhalten haben, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
 - 1.4 **Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für Wahlvorschläge von Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Nummer 1.1 oder 1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

2. Wichtige Hinweise

2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, Einzelbewerber/in, die/der nicht nach der vorstehenden Nummer 1 vom Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens

3 Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen beizufügen.
(§ 28aBbgKWahlG)

Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bei der zuständigen Wahlbehörde zu leisten. Sie kann auch vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden.

2.2 Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten, unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen.

2.2.1 Die Formblätter werden auf **Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson** sofort bei der zuständigen Wahlbehörde aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familiennamen, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben.

Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Außerdem hat die Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber, gemäß § 33 BbgKWahlG, bestimmt worden ist.

Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson werden unter den genannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgegeben.

2.2.2 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

2.2.3 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig.

2.2.4 Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.

2.2.5 Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen der oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.

2.2.6 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch ein Bediensteter der Wahlbehörde oder der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftenliste zu vermerken.

2.2.7 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Er-

klärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag ist bis zum 01.09.2014, 16:00 Uhr schriftlich bei der Wahlbehörde zu stellen.

2.2.8 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde geleistet haben, auf der Unterschriftenliste zu vermerken, dass sie im jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigt sind. Für jede/n wahlberechtigte/n Unterzeichner/in, die/der die Unterstützungsunterschrift nicht bei der Wahlbehörde geleistet hat, ist der Unterschriftenliste eine gesonderte Bescheinigung der Wahlbehörde beizufügen, dass sie/er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

E. Mängelbeseitigung

1. Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 04. September 2014, 12:00 Uhr können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben werden. Das Gleiche gilt, wenn der/die Bewerber/-in so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre/seine Identität nicht feststeht.

2. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

F. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **04. September 2014 um 16.00 Uhr** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

G. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlichen Vordrucke werden vom zuständigen Wahlleiter beschafft und können von ihm abgefordert werden.

Schenkendöbern, 01. August 2014



Monika Otto
Wahlleiterin

Mitteilung der Jagdgenossenschaft Coschen: Jagdverpachtung

Die Jagdgenossenschaft Coschen verpachtet ab dem Jagdjahr 2015/2016 das Niederwildrevier Coschen mit einer Größe von ca. 500 ha.

Die Verpachtung erfolgt über 12 Jahre und in freihändiger Vergabe aufgrund schriftlicher Angebote. Der Nachweis der Jagdpachtfähigkeit ist zu erbringen.

Die Jagdgenossenschaft ist nicht an das Höchstgebot gebunden.

Der Jagdpächter übernimmt die volle Wildschadensregulierung und hinterlegt eine Kautionsleistung bei Pachtbeginn in Höhe einer Jagdpacht.

Schriftliche Angebote richten Sie bitte bis 15.10.2014 an den Jagdvorsteher Reiner Koschke, Am Anger 15, 15898 Neißemünde/OT Coschen.

Jagdgenossenschaft Coschen